

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4501

ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1215
Aktenzeichen:
LD4-22.03/00.002

Kiel, 5. Juni 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/2777

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

Bezug nehmend auf den obigen Gesetzentwurf bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben folgende Anmerkungen:

Zu Art. 1 – Neufassung des Landesmeldegesetzes

1. § 4 Abs. 1 Datenübermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden

Gemäß § 4 Abs. 1 des Regelungsentwurfs hat die Meldebehörde den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden jederzeit auf Ersuchen im Wege eines automatisierten Datenabrufs folgende Daten zu übermitteln:

- bei Zuzug aus dem Ausland die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland,
- zur gesetzlichen Vertreterin oder zu gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und Sterbedatum,
- Religionszugehörigkeit,
- Familienstand einschließlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft,

- Zur Ehegattin/zum Ehegatten oder zum Lebenspartner/zur Lebenspartnerin: Familienname, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschriften sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Haupt- und Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,
- Sterbedatum.

In der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 des Regelungsentwurfs wird wie folgt ausgeführt:

„Die Vorschrift legt den zulässigen Umfang der Auswahldaten für automatisierte Abrufe fest. Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden dürfen aufgrund der Art der ihnen zugewiesenen Aufgaben als Auswahldaten alle in § 34 Abs. 1 BMG genannten Daten nutzen. Bei einer entsprechenden Einschränkung der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden wäre deren Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet. Im Übrigen entspricht der Datenumfang dem gegenwärtigen Auswahlkatalog, der hier in der Spiegeldatenbank für den automatisierten Datenabruf bereitgehalten wird.“

§ 4 Abs. 1 des Regelungsentwurfs ist nach unserer Auffassung aus folgenden Gründen kritikwürdig:

Mit der Regelung werden personenbezogene Daten für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zum automatisierten zur Verfügung gestellt, die als „weitere Daten“ bzw. „weitere Auswahldaten“ im Sinne von § 38 Abs. 5 BMG anzusehen sind. § 38 Abs. 5 BMG bestimmt: „Die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise durch automatisierte Abrufverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch **Anlass und Zweck der Übermittlungen**, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind. Die Verwendung von weiteren Auswahldaten nach Absatz 4 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch **Anlass und Zweck des Abrufs** festgelegt sind.“

Weder der Entwurfstext, noch die Gesetzesbegründung enthalten Ausführungen zu Anlass und Zweck der Übermittlung/des Abrufs.

Zwar sind Datenabrufe gemäß § 38 Abs. 2 BMG nur zulässig, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen. In jedem Einzelfall muss die abrufende Stelle für jedes einzelne Datum belegen können, inwieweit der Datenabruf zwingend notwendig ist.

Mit § 38 Abs. 5 BMG hat der Gesetzgeber jedoch zusätzliche Anforderungen aufgestellt, die über § 38 Abs. 2 BMG hinausgehen. Anderenfalls wären die Ausführungen in § 38 Abs. 5 BMG zur Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs entbehrlich. Außerdem ist noch darauf hinzuweisen, dass die Abrufzwecke im Anwendungsbereich von § 4 Abs. 2 des Entwurfs im Gegensatz zu § 4 Abs. 1 des Entwurfs klar bezeichnet wurden: „Zum Zwecke der Fahndung nach Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gesucht werden, zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern und zur Fortschreibung von Angaben in kriminalpolizeilichen personenbezogenen Datensammlungen übermittelt die Meldebehörde der Polizeibehörde in Schleswig-Holstein anlässlich einer An- oder Abmeldung, Namensänderung und eines Sterbefalles folgende Daten (..).“

In § 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs müssen zwingend die Zwecke der Datenabrufe normiert werden, um die Anforderungen nach § 38 Abs. 5 BMG zu erfüllen. Anderenfalls wird geltendes Bundesrecht verletzt. Die Zweckbindung personenbezogener Daten ist zudem ein datenschutzrechtlicher Grundsatz, welcher in § 13 Abs. 2 LDSG geregelt wird. **Eine Datenverarbeitung ohne Zweckbindung verstößt damit auch gegen diese landesrechtliche Vorschrift.**

§ 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs muss daher entweder gestrichen oder Anlass und Zweck der Übermittlungen müssen nach Maßgabe von § 38 Abs. 5 BMG klar geregelt werden.

2. Übermittlung von Angaben zum Familienstand an den NDR

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Gesetzesentwurfs übermittelt die Meldebehörde im Falle der Abmeldung, Anmeldung oder des Todes bezüglich volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner den Familienstand. Da der Begriff der Wohnung im Normalfall alleiniger Tatbestand für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ist, ist eine **Notwendigkeit der Kenntnis des Familienstandes des Betroffenen für die Beitragsveranlagung nicht zu erkennen.**

Nach § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags - RBStV - (in der Fassung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags) ist für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Nach § 2 Abs. 2 RBStV ist Inhaber einer Wohnung jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner entsprechend § 44 der Abgabenordnung, § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV. Auf die Angabe des Familienstands wird nicht abgestellt. Die Angabe des Familienstands ist nur zum Zweck des einmaligen Abgleichs der Bestands- und Ersterfassung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 5 RBStV zulässig. Die von § 8 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs erfassten regelmäßigen Datenübermittlungen werden hiervon nicht berührt.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Gesetzesentwurfs sollte daher gestrichen werden.

3. Normierung einer Vorschrift zur Protokollierung von Datenabrufen

Die Meldebehörde muss prüfen können, ob die automatisierten Datenabrufe rechtmäßig erfolgen. Die Meldebehörde überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht (§ 39 Abs. 4 BMG). Eine Kontrolle kann nur durch die **Kontrolle der Protokolldatenbestände** sichergestellt werden.

Gemäß § 40 Abs. 3 BMG haben folgende Behörden bei automatisierten Datenabrufen eine Protokollierung vorzunehmen:

- Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
- Staatsanwaltschaften,
- Anwaltschaften,
- Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,

- Justizvollzugsanstalten,
- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
- Bundesnachrichtendienst,
- Militärischer Abschirmdienst,
- Zollfahndungsdienst,
- Hauptzollämter,
- Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind

In der Praxis bedeutet dies, dass sich die Meldebehörden mangels eigener Protokolldatenbestände erst an die zu kontrollierenden Behörden wenden müssen. **Dies verstößt gegen § 14 Abs. 3 Satz 1 LDSG**, wonach die übermittelnde Stelle die Empfänger, den Zeitpunkt der Übermittlung, die jeweils übermittelten Daten und den Zweck der Übermittlung protokollieren muss. Die Protokolldatenbestände sind nach § 14 Abs. 3 Satz 2 LDSG ein Jahr zu speichern. Schließlich trägt die Meldebehörde nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LDSG die **Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung**. Ohne eigene Protokolldatenbestände kann diese Verantwortung nicht im Ansatz ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

Um den Meldebehörden eine angemessene Kontrolle der automatisierten Datenabrufe zu ermöglichen und zur Einhaltung der obigen Vorgaben nach § 14 Abs. 3 LDSG muss im Gesetzesentwurf eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Diese könnte wie folgt lauten:

„Ist abrufende Stelle eine der in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden, so hat die Meldebehörde eine Protokollierung vorzunehmen. § 40 Abs. 3 BMG bleibt unberührt.“

Mit freundlichem Gruß

Dr. Sven Polenz